

94. Ist der Gerichtsstand der Erbschaft (§. 28 C.P.D.) begründet für die Klage, mit welcher die Minderung einer Schenkung unter Lebenden wegen Verletzung des Pflichttheiles begehrt wird, ferner für die Klage auf Nichtigserklärung einer Schenkung wegen Geisteschwäche des Erblassers zur Zeit der Schenkung?

II. Civilsenat. Ur. v. 15. Mai 1885 i. S. Th. M. (Nl.) w. Stiftung M. (Wekl.) Rep. II. 525/84.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat als Sohn und Erbe des F. M. beim Gerichte des letzten Wohnsitzes des Erblassers Klage erhoben, mit welcher er beehrte: 1. Nichtigserklärung zweier Schenkungen unter Lebenden, 2. Nichtigserklärung eines Testamentes — beides wegen Geisteschwäche des Erblassers, 3. eventuell Minderung der freigebigen Verfügungen wegen Verletzung des Pflichttheiles. Der Beklagte hat die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes vorgeschützt. Diese wurde zu 1. für begründet erklärt, zu 2 und 3 verworfen. Beide Teile haben Revision eingelegt, der Beklagte hat dieselbe nur gegen die Verwerfung der Einrede zu 3 ausgeführt. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Keine der beiden Revisionen kann für begründet erachtet werden, denn:

1. Der Kläger ist durch den Ausspruch, daß für das Begehren der Nichtigserklärung der Schenkungsverträge vom 31. August 1872 und 25. August 1873 wegen Geisteschwäche des Schenkers der §. 28 C.P.D. nicht anwendbar sei, nicht beschwert. Seine Erbberichtigung

begründet nur die Aktivlegitimation für dasselbe, ist aber nicht der Gegenstand der Klage. Vielmehr war der bezügliche Anspruch, seine Begründung vorausgesetzt, schon zu Lebzeiten des Schenkers gegeben, da dieser selbst, beziehungsweise ein für ihn zu bestellender Vormund diese Nichtigkeit hätte geltend machen können. Die Ausführung des Revisionsklägers, das Erbrecht sei deshalb als Gegenstand des Anspruches anzusehen, weil die Nichtigkeit behauptet werde, und daher lediglich mit der Behauptung, daß der Kläger Erbe sei, eine Klage auf Herausgabe der geschenkten Sachen hätte begründet werden können, und erst der Berufung auf die Schenkungen gegenüber, deren Nichtigkeit als Replik vorzuschützen war, ist nicht geeignet, eine andere Beurteilung der Zuständigkeit herbeizuführen. Abgesehen nämlich davon, daß nur eine Anfechtung in Frage steht (R.N.S. 901 flg. 1125. 502 flg.), wäre auch bei Unterstellung einer eigentlichen Nichtigkeit nur eine Kondition der geschenkten Sachen möglich (R.N.S. 2279), und diese Klage, selbst eine Vindikation, wenn eine solche zulässig wäre, wären Ansprüche, welche bereits zum Nachlasse gehörten und vom Kläger nicht als sein Erbrecht, sondern als Ansprüche des Erblassers, weil er dessen Nachfolger geworden ist, verfolgt werden. Dagegen handelt es sich

2. betreffs der Revision der Beklagten um einen Anspruch, für welchen die Erbenqualität nicht nur die Legitimation begründet, sondern als dessen Gegenstand geradezu das Erbrecht des Klägers zu gelten hat. Nach dem Systeme des badischen Landrechtes beruht nämlich das Pflichtteilsrecht auf dem Prinzipie, daß der vom Gesetze bestimmte Teil des Nachlasses ein unentziehbares Erbrecht der Abkömmlinge und Ahnen bildet und demgemäß der Erblasser, zu dessen Nachlasse diese Personen berufen sind, überhaupt nur über diejenige Quote freigebig verfügen darf, über welche ihm das Gesetz dies gestattet (R.N.S. 912 flg.). Demnach wird mit der Klage auf Minderung der den Beklagten zugewendeten Schenkungen (R.N.S. 920 flg.) das vom Erblasser entgegen der gesetzlichen Beschränkung geschmälerte Erbrecht geltend gemacht. Die vom Vertreter der Beklagten angeregte Frage, ob auch für die gemäß R.N.S. 930 gegen einen dritten Besitzer angestellte Klage die Zuständigkeit nach §. 28 C.P.D. begründet sei, kann unerörtert bleiben; jedenfalls würde aber auch mit dieser Klage das Erbrecht, soweit es vom Gesetze für unentziehbar erklärt ist, verfolgt werden. Die gleichen Grundsätze müssen auch für den An-

---

spruch auf Zinsen aus der Summe in Anwendung kommen, um welche im früheren Prozesse die Schenkungen gemindert worden sind, denn auch diese Zinsen werden kraft des Erbrechtes gefordert (L.N.S. 928).“